

## **Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Burgenvereine (ADV)**

### **Art. 1**

Bei der Tagung auf Schloss Freyegg am 19. März 1977 haben die Vertreter der anwesenden deutschsprachigen Burgenvereine einvernehmlich festgelegt, dass

- 1.1 sich ihre Tätigkeit auf historisch wertvolle profane Objekte und auf Ensembles, die von solchen Objekten gebildet werden, richtet, wobei kirchliche Bauten miteingeschlossen sein können;
- 1.2 der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Bildung von Interessengemeinschaften zwischen den Besitzern solcher Objekte einerseits und der Bevölkerung andererseits liegt, um im Rahmen solcher Gemeinschaften die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen Besitzer und Bevölkerung zu versuchen;
- 1.3 sie zur Gewährleistung dieser Tätigkeit
  - 1.3.1 die Informationstätigkeit der einzelnen Vereine gegenüber der Öffentlichkeit einerseits und den Mitgliedern andererseits,
  - 1.3.2 weiters die Schaffung einer organisatorischen Basis für Kontakte der Mitglieder untereinander, aber auch für Kontakte zu den Gesetzgebern der einzelnen Länder und den Verwaltungsbehörden,
  - 1.3.3 schliesslich und endlich eine wissenschaftliche Tätigkeit auf breitem Raum für notwendig erachten.

### **Art. 2**

Der Vertreter der in Freyegg am 19. März 1977 versammelten deutschsprachigen Burgenvereine haben weiters einvernehmlich empfohlen,

- 2.1 dass die anwesenden Vereine eine gegenseitige Mitgliedschaft ohne Beitragsverpflichtung anstreben, und
- 2.2 eine Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Burgenvereine ins Leben rufen.

### **Art. 3**

In der Entscheidung dieser Empfehlung schliessen sich die nachstehend genannten Vereine, und zwar

- 3.1 die Deutsche Burgenvereinigung e.V.
- 3.2 der Österreichische Burgenverein
- 3.3 der Schweizerische Burgenverein
- 3.4 das Südtiroler Burgeninstitut und

3.5 der Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.  
zur Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine zusammen.

#### **Art. 4**

- 4.1 Die Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, jeweils unter dem Vorsitz einer der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengefassten deutschsprachigen Burgenvereine zusammen, wobei sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet ergibt.
- 4.2 Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt somit die Deutsche Burgenvereinigung e. V. den Vorsitz für die nächsten zwei Jahre.
- 4.3 Den jeweiligen Vorsitz führenden deutschsprachigen Burgenverein obliegt es auch, den jeweiligen Ort für die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Burgenvereine zu bestimmen.
- 4.4 Zu den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine entsenden die einzelnen Vereine Delegationen von jeweils maximal drei Vorstandsmitgliedern. Es ist empfehlenswert, wenn die Delegationen jeweils vom Präsidenten der einzelnen Vereine angeführt wird. Der den jeweiligen Vorsitz führende Burgenverein ist berechtigt, eine Delegation von maximal fünf Vorstandsmitgliedern zu entsenden.

#### **Art. 5**

- 5.1 Zusätzlich zu diesen mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Tagungen treffen sich die Präsidenten in der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine zusammenwirkenden Burgenvereine alle zwei Jahre zu einem festen gleichbleibenden Termin, und zwar jeweils am dritten Freitag des Monats Jänner.
- 5.2 Diese Treffen sind in den Jahren einzuberufen, in denen keine Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine vorgesehen ist. Das erste Treffen findet somit am 22. Jänner 1982 statt.
- 5.3 Den Vorsitz bei diesen Präsidententreffen führt der Präsident des Vereins, dem der Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Burgenvereine obliegt. Die Wahl des Tagungsortes für dieses Treffen ist ihm überlassen.

#### **Art. 6**

Die Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sollte sich auf folgende Gebiete erstrecken:

- 6.1 Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet und Förderung wissenschaftlicher Projekte.
- 6.2 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege
- 6.3 Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet
- 6.4 Durchführung gemeinsamer Projekte zur Förderung der Tätigkeit der Jugend auf dem Gebiet der Denkmalpflege

Schloss Ernegg, am 16.05.1981